

Wie finde ich NS-verfolgungsbedingt entzogenes Bibliotheksgut?

Bibliotheken an die Hand genommen und angefasst

Jürgen Babendreier

Über Kunstraub

Eine *Handreichung* ist allen Museen, allen Archiven, allen Kommunen, Kulturträgern, Kulturbehörden und Kultureinrichtungen Deutschlands im Februar dieses Jahres zugegangen. Absender: Der Beauftragte für Angelegenheiten der Kultur und der Medien, Staatsminister Julian Nida-Rümelin. Es ist ein Leitfaden ohne Impressum, ohne Ort und Jahr und mit in gutem Amtsdeutsch abgefasstem Bandwurmtitel, knochentrocken und ohne Werbeeffect: *Handreichung vom Februar 2001 zur Umsetzung der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der Kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz*¹. Auch die Bibliotheken in öffentlicher Trägerschaft gehören zum Empfängerkreis. Auch sie sind angesprochen, die ihnen mit dieser Broschüre gereichte Hand zu ergreifen, mitzugehen, mitzutun. Allerdings diesmal nicht nach dem Motto *Grenzenlos in die Zukunft*², sondern räumlich und zeitlich begrenzt in eine recht präzise zu definierende Periode der eigenen jüngeren Bibliotheksvergangenheit.

Der historische Sachverhalt ist bekannt: Mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten begann eine systematische, von Legislative und Exekutive konzentriert betriebene Unterdrückung, wirtschaftliche Ausbeutung und vielfach physische Vernichtung aller nichtarischen und aller sich der Idee des Nationalsozialismus widersetzenen Bevölkerungsgruppen. Ihre Menschenrechte und Menschenwürde wurden ihnen genommen, ihr Besitz und Vermögen enteignet, ihr Hausrat mit sämtlichem Hab und Gut wurde eingezogen, geplündert, versteigert, verkauft³. Dieser Sachverhalt der systematischen und flächendeckenden Überführung insbesondere jüdischen Eigentums in reichs-

1 Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien. - Berlin: Februar 2001. Inzwischen ist eine bibliographisch korrigierte 2. Auflage mit Impressum erschienen. Auch abrufbar unter: <http://www.lostart.de>

2 Motto des 89. Deutschen Bibliothekartages in Freiburg im Breisgau 1999

3 Zur Beteiligung breiter Gesellschaftsschichten an der Arierisierung vgl.: Betrifft Aktion 3E Deutsche verwerten jüdische Nachbarn. Dokumente zur Arierisierung. Ausgewählt und kommentiert von Wolfgang Dressen. - Berlin 1998; Bajohr, Frank: Arierisierung Ein Hamburg. Die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933-1945. - Hamburg 1997

deutschen Besitz hat einen schlagkräftigen Namen: Arisierung. Arisiert wurden auch Kunst- und Kultgegenstände, Musikinstrumente, Möbel, wertvolle Drucke, Noten, Bücher und natürlich Bibliotheken. Fast alle staatlichen Institutionen beteiligten sich daran. „Der totalitäre Staat war in jeder Faser von Unrecht durchtränkt“.⁴

Schon vor Kriegsende hatten die Alliierten, vor allem die USA, damit begonnen, Verfahren vorzubereiten, um verfolgungsbedingte Vermögensveränderungen rückgängig zu machen. Entsprechende Anordnungen und Gesetze traten z.T. zügig nach Kriegsende in Kraft. Es ging um eine grundlegende Wiederherstellung der Rechtsordnung, unrechtmäßig erworbenes Gut war zurückzugeben, Institutionen und Privatpersonen, die entzogene Gegenstände besaßen, waren gleichermaßen verpflichtet, diese anzumelden. Die Unterlassung war mit Strafe bedroht.⁵

Über einen Aufruf

Expressis verbis, direkt und öffentlich wurden die wissenschaftlichen Bibliotheken 1950 angesprochen. In einem Aufruf des Vereins Deutscher Bibliothekare wurden sie (ohne Bezugnahme auf die Gesetzeslage) daran erinnert, Eigentum jüdischer Herkunft in deutschen Bibliotheken zu melden⁶ - nicht nur solches, das während der NS-Zeit erworben wurde, sondern auch solches, das nach Kriegsende in die Bibliotheken gelangt sein könnte:

Es ist anzunehmen, dass ehemaliges konfisziertes Eigentum jüdischer Herkunft sich vielfach noch in den deutschen öffentlichen Bibliotheken befindet. Bisher sind nur Bruchstücke der großen Sammlungen der ehemaligen jüdischen Gemeinden und wissenschaftlichen Institute, theologischen Seminare usw. zu Tage getreten. In Frage kommen vor allem Judaica und Hebraica aller Art (Bücher, Inkunabeln, Manuskripte, Archivalien), die aus

4 Berndt von Egidy in: Lang, Hans-Joachim: Pflicht und Schuldigkeit. Gespräch mit Berndt von Egidy über Beutebücher in der Unibibliothek. In: Schwäbisches Tageblatt v. 28.4.00

5 z.B. für die Amerikanische Zone im Gesetz Nr. 59 der Militärregierung Deutschland –Amerikanisches Kontrollgebiet– vom 10.11.1947. In: Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Amerikanisches Kontrollgebiet, Ausgabe G, S. 1. Analoge Gesetze wurden außer in der sowjetischen Zone für die anderen Besatzungszonen und die drei Westsektoren Berlins erlassen. Ablösung durch das Bundesrückerstattungsgesetz (BrüG. In: BGBl I, 1957, S. 734) und, für die neuen Bundesländer, durch das Vermögensgesetz (VermG. In: BGBl I, 1997, S. 1974). Für alle Gesetze gilt, dass aus ihnen abzuleitende legale Rückerstattungsansprüche mittlerweile verjährt sind.

6 Hofmann, Gustav: Meldung von Eigentum jüdischer Herkunft in deutschen Bibliotheken. In: Nachrichten für wissenschaftliche Bibliotheken 3 (1950), H 4, S. 62

Ausweichlagern nach Kriegsende in die deutschen Bibliotheken geflossen sind, sowie Bestände der früheren nationalsozialistischen Institute und Organisationen, die nach der Liquidierung den Bibliotheken einverleibt wurden. Es handelt sich ferner um Sammlungen, die den Bibliotheken (vor allem den Orientalischen Abteilungen) von staatlichen oder Parteistellen nach 1938 und vor allem nach 1940 zum Kauf angeboten wurden.

Dem Aufruf mag nachgekommen worden sein, hätte von Gesetzes wegen ohnehin bereits nachgekommen worden sein müssen. Gleichwohl gibt es heute, fünfzig Jahre später, einen neuen Erkenntnisstand und (deshalb) hinreichende Gründe, diesen Aufruf zu erneuern. Er richtet sich an alle Kultureinrichtungen, an Museen, Archive, Bibliotheken. Der politische Stellenwert des Appells hat sich gewandelt. Es geht jenseits aller gesetzlichen Vorschriften nicht mehr lediglich um die Bitte des Vorsitzenden eines bibliothekarischen Berufsverbandes, sondern (vor internationalem außen-, kultur- und wirtschaftspolitischen Hintergrund) um eine politische Willenserklärung und in einem Akt ethischer Selbstverpflichtung um die Übernahme moralisch-historischer Verantwortung durch die Bundesregierung in der Person eines ihrer Minister.

Über die Washington Conference on Holocaust-Era Assets

Die *Handreichung* ist Folge⁷ und Versuch der Konkretisierung von im Dezember 1998 im Zusammenhang mit der **Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust** veröffentlichten Grundsätzen.⁸

Deren Kernaussagen lauten:

- Die Grundsätze der Washingtoner Konferenz sind **rechtsunverbindlich**. Es handelt sich um *eine Einigung über nicht bindende Grundsätze*. Die Rechtsautonomie und Rechtssysteme der Teilnehmerstaaten bleiben unangetastet. Will heißen, die Grundsätze sind nicht einklagbar, das Entschädigungs- und Rückerstattungsrecht der Alliierten und der BRD mit seinen Regelungen, vor allem seinen Verjährungsfristen, wird nicht außer Kraft gesetzt.

7 Vgl. zur Abfolge von Beschlüssen und Verfahren auch : Cobabus, Norbert: Grundsätze der Washingtoner Konferenz bezüglich der Kunstwerke, die von den Nazis in Deutschland beschlagnahmt wurden - und ihre Folgen in Deutschland. In: Laurentius 17 (2000), S. 108-113

8 Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden. Abgedruckt in: BIBLIOTHEKSDIENST 33 (1999), S. 2035ff; ZfBB 46 (1999), S. 373ff. Wieder abgedruckt in der *Handreichung*, S. 27ff. (s. oben, Anm. 1). Vgl. Washington Conference On Holocaust-Era Assets. http://www.state.gov/www/regions/eur/wash_conf_material.html

- NS-verfolgungsbedingt entzogene Kunstwerke sollen **identifiziert** werden. Dafür sollen Archive geöffnet, Mittel und Personal bereitgestellt werden.
- Die Existenz NS-verfolgungsbedingt entzogener Kunstwerke soll **öffentlich** gemacht werden.
- Für bislang nicht zurückgegebenes NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut sollen schnelle, „gerechte und faire“ und dem Einzelfall angemessene **Lösungen** gefunden werden. Für den Provenienznachweis sind Lücken in der Beweisführung unvermeidlich. Will heißen: Rückgabe wäre eine unter mehreren anderen Lösungsmöglichkeiten.
- Die Teilnehmerstaaten sind aufgerufen, **Richtlinien** zur Umsetzung der Washingtoner Erklärung zu entwickeln.

Über eine **Gemeinsame Erklärung**

Die Richtlinien zur Umsetzung werden in der Folgezeit entwickelt: Es gibt im Laufe des Jahres 1999 mehrere Briefe des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien an die für Kultur zuständigen Ministerien, an die Kommunalen Spitzenverbände, die Museen der Öffentlichen Hand, den Verein Deutscher Archivare, die Kulturstiftung der Länder, den Deutschen Museumsbund. Obwohl unausgesprochen stets und primär immer Kunstobjekte im Fokus aller Beratungen und Überlegungen stehen, werden Bibliotheken ausdrücklich nicht ausgeklammert. Auch der Deutsche Bibliotheksverband (DBV) wird angeschrieben und einbezogen. Die Umsetzungsbemühungen münden Ende 1999 in eine **Gemeinsame Erklärung**⁹. Die Gemeinsame Erklärung ist Ausdruck der historischen und politisch-moralischen Verantwortung Deutschlands für seine Geschichte. Sie trägt rechtsverbindliche Unterschriften des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände. Ihre Aussagen sind insofern bindend und verpflichtend. Sie gehorcht dem Rechtsgrundsatz der Selbstbindung der Verwaltung, Bibliotheken als Teil der öffentlichen Verwaltung selbstverständlich eingeschlossen.

Die Kernaussagen lauten:

- Die Bundesrepublik Deutschland ist ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen. Sie hat sowohl durch Globalabfindung als auch im Einzelfall materiell umfassend Wiedergutmachung geleistet.

9 Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz. Abgedruckt als Beschluss der KMK vom 9.12.1999. In BIBLIOTHEKSDIENST 34 (2000), S. 7-10. Wieder abgedruckt in *Handreichung*, S. 29-31 (s. oben, Anm. 1)

- Die Unterzeichner der Gemeinsamen Erklärung verpflichten sich ungeachtet bereits geleisteter materieller Wiedergutmachung, „nach weiterem NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgut zu **suchen**“.
- Die Bundesregierung und ihre Einrichtungen auf Landes- und kommunaler Ebene werden darauf hinwirken, dass als NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut identifizierte Objekte **zurückgegeben** werden.
- Es wird davon ausgegangen, dass schon in der Vergangenheit alle Kultureinrichtungen die Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut unterstützt haben. „Diese Bemühungen sollen - wo immer hinreichend Anlass besteht - fortgeführt werden.“
- Die Unterzeichner der Gemeinsamen Erklärung prüfen die Möglichkeit, ein Internet-Angebot einzurichten, in dem über gefundene und über gesuchte Objekte **informiert** wird.

Drei Aspekte aus den auf der Washingtoner Konferenz formulierten Grundsätzen nehmen mit der Gemeinsamen Erklärung konkretere Gestalt an:

- (1) der Komplex **Identifizierung**,
- (2) der Komplex **Lösung** und
- (3) der Komplex **Information** der Öffentlichkeit.

(ad 1) Identifizierung setzt voraus, dass zuvor gesucht wird. Die Gemeinsame Erklärung spricht Klartext: Sie ist eine Aufforderung zu **suchen**. Zu suchen allerdings mit dem einschränkenden Zusatz 'nach Maßgabe rechtlicher und tatsächlicher Möglichkeiten'. Suche, heißt es, habe auch bislang schon stattgefunden und sei von den in Frage kommenden Kultureinrichtungen auch schon in der Vergangenheit unterstützt worden: zum Beispiel durch einschlägige Publikationen zur Geschichte der eigenen Institution und damit zusammenhängender Erschließung und Offenlegung des Archivmaterials, durch Nachforschungen bei konkreten Anfragen und „durch eigene Suche im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der jeweiligen Einrichtung. Diese Bemühungen sollen ...fortgeführt werden“ - und hier folgt der zweite einschränkende Zusatz -, „wo immer hinreichend Anlass besteht“.

(ad 2) Gesuchtes, gefundenes und als NS-Raubgut identifiziertes Kulturgut ist in einem anschließenden zweiten Identifizierungsprozess den Namen von Geschädigten zuzuordnen. Diese bzw. deren Nachkommen wären in einem dritten Identifizierungsprozess persönlich unter ihrem heutigen Namen und ihrer heutigen Anschrift zu ermitteln. Die in den Washingtoner Grundsätzen angesprochene „gerechte und faire Lösung“ wäre ihnen zu unterbreiten. Diese Lösung wird in der Gemeinsamen Erklärung erstmals präzisiert. Aus dem Kontext ergibt sich als Grundsatz und Regelfall: Raubgut ist den legitimierte früheren Eigentümern bzw. deren Erben **zurückzugeben**. Auch das hand-

lungsleitende Prinzip *Rückgabe* ist - zumindest aus Sicht der Geschädigten - mit zwei Einschränkungen versehen: mit der Einschränkung, dass auch über „eine anderweitige materielle Wiedergutmachung“ zu verhandeln denkbar sei und dass zu prüfen ist, ob nicht bereits aufgrund früherer gesetzlicher Regelungen materielle Entschädigung geleistet wurde.

(ad 3) NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut zu identifizieren, ist Angelegenheit seiner heutigen Besitzer. Um es aber seinen früheren Eigentümern zurückgeben zu können, bedarf es deren Mitwirkung. Sie werden ermutigt, eine einzurichtende Internet-Plattform zu nutzen, die gefundene und die gesuchte Kunstobjekte zusammenführt und deren Fund- bzw. Suchliste die Rechtsnachfolger der Tätereinrichtungen und die Nachkommen der Geschädigten gleichermaßen nutzen mögen, um Kulturgüter ungeklärter Herkunft zu veröffentlichen oder verschollene Kulturgüter zwecks Nachforschung auszusprechen.

Die Bibliotheken haben über den Deutschen Bibliotheksverband (DBV) umgehend Position bezogen. Der DBV hat im September 1999 die *Gemeinsame Erklärung* diskutiert und sie ohne Wenn und Aber übernommen¹⁰:

- Er schließt sich der Gemeinsamen Erklärung an.
- Er fordert alle Mitgliedsbibliotheken auf, die Grundsätze der Gemeinsamen Erklärung zu fördern.
- Er unterstützt nachdrücklich alle Initiativen, durch NS-Unrecht entzogene Kulturgüter aufzufinden.
- Er fordert alle Mitgliedsbibliotheken auf, die bereits begonnenen Bemühungen fortzusetzen.

Über eine Handreichung

Alle bisher in dieser Sache abgegebenen Erklärungen, Grundsätze, amtlichen Verlautbarungen, diplomatischen Noten und Bulletins sind von Natur aus mit einem Mangel behaftet: Sie sind allgemein gehalten, sie sind abstrakt, sie bleiben deklamatorisch und verharren im Theoretischen. Sie laufen Gefahr, im Wortgeklingel verbaler Unverbindlichkeit sich selbst zu genügen. Die im Anschluss an die Gemeinsame Erklärung erarbeitete *Handreichung* ist der Versuch eines qualitativen Sprungs von der Theorie in die Praxis, vom Wollen zum Tun, vom Gedanken zur Tat.

Mit ihrem Beruf vertrauten Bibliothekaren ist Ratgeberliteratur nicht fremd: Sich selbst haben sie in der Serie „Wie finde ich?“ einen eigenen Wegweiser

10 Im Nationalsozialismus enteignete Kulturgüter. In: BIBLIOTHEKSDIENST 34 (2000), S. 7

zu bibliothekarischer Literatur geschrieben¹¹. Vor diesem Hintergrund wird von einem Leitfaden zur Auffindung und Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes praktische Hilfestellung erwartet. Eins vorweg: Er erfüllt diese (bibliothekarischen) Erwartungen nur sehr bedingt.

Mit gut 100 Seiten ist die Handreichung handlich geraten, allerdings bestehen gut zwei Drittel der Broschüre aus Anlagen. Der Haupt- und Textteil zählt lediglich fünf kurze Abschnitte mit insgesamt 25 Seiten¹².

- Abschnitt 1 trifft Festlegungen zum Umfang und den Grenzen **eigenaktiver Recherchen**.
- Abschnitt 2 nennt allgemeine Kriterien und Indizien, die als Verdachtsmomente und **Indikatoren für verfolgungsbedingten Entzug** gelten können.
- Abschnitt 3 gibt Hinweise zur Dokumentation von Verfolgungstatbeständen in **staatlichen Archiven**.
- Abschnitt 4 beschreibt das Verfahren, wie positive Rechercheergebnisse über die **Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste**¹³ in Magdeburg der Öffentlichkeit via Internet zugänglich zu machen wären.
- Abschnitt 5 vermittelt juristisches Hintergrundwissen und Prüfraster, mit deren Hilfe über Plausibilität und **Legitimität von Rückgabeansprüchen** zu entscheiden wäre, sofern statt Rückgabe nicht andere einvernehmliche Lösungsmodelle (z.B. Leihgabe oder Rückkauf) angestrebt werden.

Den Bibliothekspraktiker wird vorrangig der zweite Abschnitt interessieren. Er gibt „Hinweise zur Auffindung NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes“, nennt Indikatoren, Anhaltspunkte, Verdachtsmomente. Innerhalb der Arbeitsgruppe gab es Stimmen, die der globalen und vollständigen Veröffentlichung aller Zugänge während der NS-Zeit einer selektiven, aufgrund von Verdachtsmomenten erstellten Liste den Vorzug gaben. Es gäbe z.B. innerhalb der Stiftung Preußischer Kulturbesitz genügend Beispiele von Erwerbungen und Zugängen, die anhand der der Stiftung zugänglichen Akzessionsunterlagen nie als NS-verfolgungsbedingt hätten eingestuft werden können und worden wären. Insofern berge jede selektive Bestandsüberprüfung in sich das Risiko, sich dem Vorwurf der Kurzsichtigkeit auszusetzen. Für den überschaubaren Zugang in Museen mag die undifferenzierte Publikation aller

11 Heidtmann, Frank: Wie finde ich bibliothekarische Literatur?. - Berlin 1976. (= Institut für Bibliothekarausbildung der Freien Universität Berlin. Veröffentlichungen. 7) (= Orientierungshilfen. 3.)

12 Vgl. die Pressemitteilung der KMK: Rückgabe von in der NS-Zeit entzogenem Kulturgut. In: BIBLIOTHEKSDIENST 35 (2001), S. 738ff.

13 <http://www.lostart.de>

Erwerbungsakten ein Weg sein, die eigene Suche und Bewertung zu vermeiden und durch eine Suchofferte zu ersetzen, die Geschädigte nach Belieben abarbeiten können. Für Bibliotheken und ihren jährlich in die Tausende gehenden Bandzugängen wäre ein solches Verfahren (Modell: Nadel im Heuhaufen) der sichere Weg, die gesuchten „verdächtigen“ Informationen zwischen 1933 und 1945 im seitenlangen Informationswust ihrer Zugangsjournale zu verstecken.

Über Suchkriterien und Verdachtsindikatoren

In der Handreichung hat man sich deshalb entschlossen, zumindest allgemeine Suchkriterien zu umschreiben und zu benennen. Sie betreffen die

- **Erwerbungsstände** (Zuweisung nach Beschlagnahmungen, verfolgungsbedingt zustande gekommene Rechtsgeschäfte)
- **Erwerbungsarten und -zeiträume** (Kauf, Schenkung, Vermächtnis; grundsätzlich jeder Eigentümerwechsel zwischen 1933 und 1945, zum Teil auch Erwerbungen nach 1945 mit ungeklärter Provenienzzgeschichte)
- **Lieferanten** (in den Handel mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut involvierte Händler, staatliche Stellen)
- **Erwerbungsart** (besetzte Länder, Pfandleihen, Auslagerungsorte, Auktionen)
- Dokumentation der **Inventarisierung** (von der Norm abweichend, pauschal, verschlüsselt).

Diese Suchkriterien global für die breite Zielgruppe der Museen, Archive und Bibliotheken benannt und umschrieben zu haben, ist grundsätzlich verdienstvoll. Es kann allerdings nicht anders sein: Aufgrund des breiten Adressatenkreises und ihres summarischen Charakters fehlt den genannten Verdachtsindikatoren zwangsläufig die für die Recherche vor Ort in einer konkreten bibliothekarischen Einrichtung erforderliche Präzision. Es fehlt die notwendige anschauliche Detaillierung. Der umfangreiche Anhang mit langen Namenslisten von am Kunstraub beteiligten Organisationen, Funktionären, Dienststellen, Kunsthändlern, Sammlern, Auktionshäusern und Speditionsfirmen ersetzt dieses Manko nur ansatzweise¹⁴.

Die Suche in Bibliotheken, sofern sie denn in Angriff genommen wurde oder (werden) wird, wäre auf schriftliche Quellen angewiesen: In einem ersten Schritt wäre also eine Aussage über die Akten zu treffen. Gibt es (noch) Korrespondenzakten aus den Jahren 1933 bis 1945, gibt es (noch) Zugangsbü-

¹⁴ Unter namentlich aufgeführten Kunstraubbeteiligten findet sich ein einziger Bibliothekar: iDr. Hermann Fuchs (ERR, Bibliotheksschutz),,. In: Handreichung, S. 35

cher und Akzessionsjournale? Erwerbungs-korrespondenz liefert unverschlüsselte Daten, bei der Durchsicht von Journalen sind „verdächtige“ Hinweise hingegen vielfach chiffriert. Ein erstes Augenmerk bei der Durchsicht der Zugangsbücher wäre auf die Erwerbungsart *Geschenk* zu richten. Verdachtsmomente ergeben sich aus dem Indikator Geschenk, kombiniert mit weiteren Indikatoren, als da wären:

Indikator: Erwerbungsart Geschenk	
<i>Indikator</i>	<i>exemplarische Verdachtsmomente</i>
Menge	Geschenke in größeren, geschlossenen Einheiten
Herkunft, Lieferant	z.B. Partei- u. Polizeidienststellen, Ämter, Institutionen, auch fremde Bibliotheken, chiffrierte Angaben
Thematik	z.B. Judaica, Marxismus, „Asphaltliteratur“, Liberalismus, Pazifismus, NS-Kritik
Autor, Verlag	z.B. verbotene oder unerwünschte Autoren und Verlage, Emigrantenverlage, jüdische Autoren, jüdische und Gewerkschaftsverlage
Akzessionierung	kein Herkunftsvermerk (z.B. NN), pauschale Akzessionierung ohne Einzeltitelaufstellung, von der Norm abweichende Verzeichnung, z.B. alphabetisch statt chronologisch
Herkunft/Lieferant	Antiquariat/Händler mit NS-Engagement
Preis	Diskrepanz zwischen gezahltem Kaufpreis und Wert
Erscheinungsjahr	z.B. Frühdrucke, Rara, wertvoller Altbestand, Presseudrucke

Mögliche Verdachtsmomente aus der Erwerbungsart *Kauf* ergeben sich ebenfalls in Kombination mit weiteren Indikatoren.

Indikator: Erwerbungsart Kauf	
<i>Indikatoren</i>	<i>Exemplarische Verdachtsmomente</i>
Menge	Antiquariatskäufe in größeren Mengen im Vergleich zu Neuerwerbungen oder im Verhältnis zur Größe des Erwerbungssetats
Herkunft/Lieferant	Antiquariatskäufe/Händler mit NS-Engagement

Preis	Diskrepanz zwischen gezahltem Kaufpreis und Wert
Erscheinungsjahr	z.B. Frühdrucke, Rara, wertvoller Altbestand

Über Recherchepflichten

Die hier und bis zu diesem Punkt vorgetragenen Überlegungen zur Entstehung und zur Intention der Handreichung, zu Suchkriterien und Verdachtsmomenten haben einen methodischen Fehler: Sie machen den zweiten Schritt vor dem ersten. Sie gehen von der selbstverständlichen Annahme aus, dass Suche stattfindet, stattgefunden hat, stattfinden wird. Wenn Kulturstaatsminister Nida-Rümelin die Präsentation der Handreichung mit dem Vorschlag verknüpft, eine Ethik-Kommission¹⁵ zur Schlichtung von Streitfragen in Rückgabefällen einzurichten, wiederholt sich dieser Fehler in potenziierter Form, werden doch detaillierte Überlegungen zur Umsetzung des letzten Schritts vorgenommen, bevor noch der erste überhaupt getan wurde.

Die Handreichung macht (wie oben beschrieben) Schritte in fünf Abschnitten. Erst der letzte, der fünfte, befasst sich mit der Abwicklung des Rückgabeverfahrens nach abgeschlossener Suche und Identifizierung, der zweite mit Ansatzpunkten und Verdachtsmomenten bei begonnener oder zu beginnender Suche. Der erste Abschnitt wurde bislang nicht behandelt. Er trifft auf nur zwei Seiten Aussagen grundsätzlicher Art und formuliert die Erwartungen der staatlichen Seite an die betroffenen Kultureinrichtungen. Er verlangt Entscheidungen und fordert Initiativen. Suche kann erst stattfinden, wenn zuvor ein erster Schritt getan und über Suche entschieden wurde. Der erste Abschnitt der Handreichung trifft Aussagen zu *Umfang und Grenzen eigenaktiver Recherchen*.

- Jede Kultureinrichtung sei im Rahmen ihrer originären Aufgabenwahrnehmung und ihrer Sorgfaltspflicht zu einem verantwortungsvollen Umgang mit ihren Beständen verpflichtet.
- In den Rahmen dieser Verpflichtung gehöre es zu prüfen, ob und inwieweit eigenaktive Untersuchungen der primär während der NS-Zeit stattgefundenen Erwerbungsstatbestände *notwendig* und ob und inwieweit sie *möglich* sind.
- Allerdings sei ein ausschließlich reaktiver Ansatz unzureichend und entspreche nicht den Intentionen der Gemeinsamen Erklärung.

Es folgt eine fett gedruckte Zusammenfassung über Art und Umfang der von den Sammlungen zu leistenden Bestandsprüfung:

15 Vgl. <http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,130141,00.html>. Dreier, Harriet: Rückgabe nach Gutdünken. In: Spiegel Online vom 24. April 2001. Meister, Martina: Mehr Ethik. Handbuch für Raubkunst. In: Frankfurter Rundschau vom 25.04.01

Die Aufgabenstellung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Sammlungen der öffentlichen Hand sollten sich der Verantwortung bewusst sein, zur Auffindung NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter in ihren Beständen beizutragen, indem sie ... derartige bzw. in einer solchen Vermutung stehende Erwerbungen aufspüren, Informationen darüber ... der Öffentlichkeit zugänglich machen sowie gegebenenfalls potentiellen Berechtigten weiterführende Hinweise geben.

Der erste, einleitende Abschnitt der Handreichung ist also ein Versuch, moralische Pflöcke einzuschlagen, den Entscheidungsspielraum der Verantwortlichen einzuengen, eine Weichenstellung zugunsten eigenaktiver Recherchen vorzugeben und Alternativen zur Notwendigkeit von Suche („aufspüren“) nicht zuzulassen. Gleichwohl bleibt es dabei, die Handreichung hat formaljuristisch lediglich empfehlenden Charakter, der Sprachgestus der im Konjunktiv („sollte“) gehaltenen Syntax der Zusammenfassung besitzt trotz unterstrichener Überschrift und des fett gedruckten Layouts eine rein optative, appellative Struktur. Es ist ein Appell an den guten Willen, an das historische Gewissen, an die Moral und an ethische Normen und Werte. Aufgrund dieser Ambivalenz werden Intention, Wortlaut und Inhalt der Handreichung von den Vertretern der Medien anders verstanden als von den angesprochenen und unmittelbar betroffenen Sammlungen. Die Presse frohlockt: „Jetzt wird durchgegriffen“¹⁶, „über 50 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg hat nun die intensive Suche nach NS-Raubkunst begonnen“¹⁷ und spricht von systematischer Fahndung¹⁸. Die Museen hingegen reagieren offenbar zurückhaltend und halten sich überwiegend bedeckt¹⁹. Für die Bibliothekare hat der DBV Stellung genommen²⁰. Er ist besorgt: „Aus Sicht der Bibliotheken gehen die Handreichungen allerdings weit über die Sprache der ursprünglichen politischen Absichtserklärungen hinaus und prägen einen sehr dominanten Verpflichtungscharakter, der in der

16 FAZ.NET – Uptoday Kultur Aktuell vom 25. April 2001

17 Bodenstein, Joe F.: Nida-Rümelin drängt Museen zur Herausgabe von Raubkunst. In: Ostsee-Zeitung vom 25.04.2001

18 Berliner Morgenpost v. 25.04.2001. <http://www.berliner-morgenpost.de/inhalt/feuilleton/story415392.html>

19 Vgl. Beaucamp, Eduard: Erst Klauen, dann maulen. iAuf breiterer Ebene jedoch ist das Verhalten zögernd, oft zugeknöpft,. In: FAZ vom 08.05.2001, S. 47

20 Vgl.: <http://www.bdbibl.de/dbv/tagungen/protokoll28092000.html>. Deutscher Bibliotheksverband. Beiratsitzung in Essen am 28. und 29.09.2000. Ergebnisprotokoll, TOP 18

Praxis zu Umsetzungsproblemen führen könnte“. Ungeachtet dieser Bedenken fasst der DBV folgenden Beschluss:

Der DBV ruft alle Bibliotheken auf, sofort zu recherchieren, wenn der geringste Verdacht auf unrechtmäßigen Erwerb besteht bzw. Ansprüche von den rechtmäßigen Besitzern oder Erben geäußert werden. In der Menge der bibliothekarischen Einzelstücke muss insbesondere den Zugängen, d.h. den Zugangsbüchern von 1933-1945, Aufmerksamkeit geschenkt werden, da die Bücher im Einzelfall einen ungeheuren ideellen Wert für die Besitzer haben können, auch wenn sie nominell nicht annähernd den Wert von Museumsgütern haben.

Ich interpretiere: Die theoretische Notwendigkeit zu suchen wird im Hauptsatz bejaht, aber die praktische Notwendigkeit (und Möglichkeit) zu suchen, sie wird nicht verneint, jedoch im Nebensatz konditional („wenn“) eingeschränkt auf zwei Fälle: den Fall, dass „der geringste Verdacht“ besteht und den Fall, dass Ansprüche geäußert werden. In der Tat stünden die Bibliotheken mit einem Millionenbestand und Tausenden und Abertausenden Bänden Zugang während der NS-Zeit bei einer flächendeckenden systematischen Suche vor einem Mengenproblem, aber nur dann, wenn die Suchmethode darin bestände, Band für Band einzeln in die Hand zu nehmen. Insofern sind quantitative Einschränkungen notwendig. Wie diese vorzunehmen wären, ist oben ansatzweise am Beispiel von Indikatoren beschrieben worden. Klar ist: Nicht jeder Zugang zwischen 1933 und 1945 ist NS-verfolgungsbedingt zustande gekommen, doch jede Bibliothek, die in dieser Zeit Zugänge zu verzeichnen hat, erfüllt a priori den Tatbestand des ‚geringsten Verdachts‘²¹. Die radikale Ausplünderung sowie wirtschaftliche und physische Vernichtung vor allem der Juden mit Überführung ihres gesamten Eigentums in arischen Besitz (Arisierung) lässt Bibliotheken mit historischen Buchbeständen ungeachtet ihrer eigen-verantwortlichen Zuständigkeit und Entscheidungsfreiheit zu suchen keine Wahl: Aus der Verpflichtung zu einem verantwortungsvollen und verantwortungsbewussten Umgang mit den ihnen anvertrauten Beständen ergibt sich unabweislich die Verpflichtung zur Provenienzforschung als historisches Postulat²². Die von der taz gestellte Frage „Was tun die Bibliotheken?“²³ und der mit dieser (rhetorischen) Frage bereits implizierte Hinweis auf deren Untä-

21 Vgl. Lang, Hans Joachim: Ein Geschenk. In: taz vom 20.06.2001

22 In einem Telefoninterview mit dem Südwestfunk 2, Baden-Baden, am 22.06.2001, Sendung „Journal“, bestätigt Albert Bilo für den DBV diese Position: „Ich würde es also bei den historischen Buchbeständen bei den großen Universitätsbibliotheken empfehlen, so vorzugehen, das ist unstrittig, (i.e.: systematische Durchforstung des Bestandes auf unrechtmäßigen Besitz, wie es die UB Marburg getan hat).

23 Vgl. oben, Fußnote 21

tigkeit trifft einen Berufsstand, dessen Aufgabe immer noch auch durch seine historische Verantwortung für die zukünftigen Sicherung des Vergangenen definiert wird.

Über Bibliotheksgeschichtsschreibung

Die Handreichung ist aus aktuellem politischem Anlass entstanden. Für die angesprochenen Kultureinrichtungen bietet sie die Gelegenheit, jenseits aller Identifizierungsnotwendigkeiten und Rückgabeverpflichtungen „Aufklärungs- und Erinnerungsarbeit zu leisten, Lokalforschung zu unterstützen und das Wissen um Geschehenes weiterzugeben“²⁴. Die Handreichung wäre für die Bibliotheken Anlass und Chance, Geschichte zu schreiben, dort fortzufahren, wo Mitte der achtziger Jahre die Selbstreflexion über die Situation der Bibliotheken im Nationalsozialismus plötzlich abbrach. In Frankreich, heißt es, ist man schon weiter. Das Internet habe kaum geholfen, die zweitausend dort verbliebenen Raubkunstwerke zurückzuerstatten. „Ein halbes Jahrhundert nach dem Krieg“, schreibt die Tageszeitung *Libération*, „geht es eher darum, Geschichte zu schreiben, als Kunstwerke wiederzugeben, die niemand mehr verlangt“²⁵.

PS: Vor fünfzig Jahren war es der VDB, der die Bibliotheken an das möglicherweise unrechtmäßig in ihren Magazinen lagernde Bibliotheksgut erinnerte. Im letzten Jahr war es der VDB-Landesverband Niedersachsen, der, zeitnah zur Gemeinsamen Erklärung, das Thema anfasste, bevor noch die Handreichung erfolgte und „eine wissenschaftliche Veranstaltung zu diesem aktuellen wie brisanten Thema“ durchzuführen beabsichtigte²⁶. Dazu ist es nicht gekommen.



24 Articus, Stephan: Aufruf zur Wiedergutmachung durch deutsche Städte. In: Deutscher Städtetag. Pressedienst vom 24.04.2001

25 Zitiert bei Meister, Martina: Mehr Ethik. Handbuch für Raubkunst. In: Frankfurter Rundschau vom 25.04.2001

26 Landesverband Niedersachsen/Bremen im VDB. Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung Hannover (vom 13.12.2000) TOP 4